

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Ralph Lenkert, Hubertus Zdebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27533 –**

Berichte über Milliarden-Amnestie für Scheibenpacht-Modelle bei EEG-Umlage

Vorbemerkung der Fragesteller

„Spiegel-Online“ berichtete am 16. Dezember 2020 unter der Überschrift „Gesetzesnovelle der GroKo sieht Milliardenamnestie für Konzerne vor“, die Koalition der Fraktion der CDU/CSU und SPD habe die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) genutzt, „um still und heimlich eine Milliardenamnestie für die Großindustrie durchzuboxen“. Die Zeche sollten die Verbraucher zahlen. Mit ähnlichem Tenor berichtete zwei Tage später klimareporter.de unter der Überschrift „Noch ein Milliarden-Rabatt bei der EEG-Umlage“.

Hintergrund der Artikel ist eine bislang vor allem in Fachkreisen thematisierte Problematik im Zusammenhang mit sogenannten Eigenstrommodellen. Im Grundmodell sind dabei Stromverbraucher von der Zahlung der Umlage nach dem EEG (EEG-Umlage) vollständig oder teilweise befreit, soweit sie vor Ort ihren in eigenen Kraftwerksanlagen selbst erzeugten Strom nutzen. In den vergangenen Jahren wurden im Graubereich des Energierechts auf Grundlage dieses Modells von Industrieunternehmen, Stromerzeugern und Beratungsunternehmen weitergehende Modelle entwickelt, um auch in anderen Fällen als dem des klassischen Eigenstrommodells in den Genuss dieser EEG-Ermäßigungen zu kommen. So wurde in der Vergangenheit (wohl seit der Novelle des EEG 2012) aufgrund einer offensichtlich unklaren Rechtslage eine lukrative Möglichkeit darin gesehen, ein Kraftwerk in einzelne „Erzeugungsscheiben“ aufzuteilen und die jeweilige Stromerzeugung an auch weiter entfernte Großabnehmer zu verpachten. Wie unter anderem klimareporter.de beschreibt, hätten sich Großabnehmer dann aus diesem „Kraftwerksteil“ bilanziell mit Strom versorgt und seien so – „als stünde das Industriekraftwerk quasi auf dem Betriebsgelände“ – zu Stromeigenversorgern geworden.

Unternehmen vertraten laut den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages (WD) vor der EEG-Novelle 2014 die Auslegung, auch in diesen Fällen sei keine EEG-Umlage zu entrichten. Es habe die Ansicht geherrscht, dass zur Nutzung des Eigenstrommodells eine Gruppe von Anlagebetreibern erzeugten Strom zwar selbst verbrauchen müsse, aber nicht zwingend gemeinschaftlich, sondern dies auch anteilig möglich sei, im speziellen Fall bei gepachteten Anteilen an Erzeugungskapazitäten (WD 5 – 3000 – 059/19, Deutscher Bundestag 2019).

Zu den Nutznießern eines solchen Konstrukts hätten nach den o. g. Presseartikeln sowie dem „Spiegel-Online“-Artikel „Der Scheibchen-Trick“ vom 5. Dezember 2019 zum Beispiel Daimler, Evonik, Bayer, RWE und EnBW gehört. Mit der Zeit sei dieses Konstrukt exzessiv ausgeweitet worden auch auf Krankenhäuser und Handelsketten. Die nicht gezahlten Summen habe die EEG-Umlage besonders für Privathaushalte und Gewerbetreibende verteuert, die ohnehin schon die zur selben Zeit eingeführten Strompreisrabatte für energieintensive Unternehmen zu tragen gehabt hätten.

Wie es klimareporter.de formuliert, wurde im Jahr 2014 mit der nächsten EEG-Novelle die Möglichkeit „eingedämmt“, sich de facto übers Stromnetz und hunderte Kilometer Entfernung „eigenzuversorgen“. Dabei sei die Bestimmung geschaffen worden, dass sich eine Anlage zur Eigenversorgung mindestens in Sichtweite des Großverbrauchers befinden muss („unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“).

Laut WD seien dann mit § 104 Absatz 4 EEG 2017 solche Unternehmen entlastet worden, die vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 davon ausgegangen waren, dass in bestimmten Konstellationen keine umlagepflichtige Stromlieferung, sondern eine umlagenbefreite Eigenerzeugung aus anteilig genutzten Erzeugungskapazitäten an einer Stromerzeugungsanlage vorlag. § 104 Absatz 4 EEG 2017 habe ein Leistungsverweigerungsrecht für Altforderungen geschaffen und ermöglicht, „dass bei unverändert fortgeführten Konstellationen auch in Zukunft eine von der EEG-Umlage befreite Eigenerzeugung unterstellt wird“.

Offenbar war die Rechtslage in Bezug auf die geschilderte erste Amnestieregelung bzw. Bestandsschutzregelung aber auch nach der EEG-Novelle 2017 nicht eindeutig. So berichtet der o. g. „Spiegel-Online“-Artikel vom 16. Dezember 2020, infolge von zahlreichen Rechtsänderungen und Appellen hätten zahlreiche Kleinunternehmen und Mittelständler eingelenkt und ihre Scheibenpachtmodelle abgeschafft. „Doch an die Großkonzerne traute sich bislang keine Bundesregierung ernsthaft heran. Aus gutem Grund: Rückzahlungen würden bei ihnen für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren fällig. Die Beträge würden in die Milliarden gehen“, so der Beitrag.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die für die Verrechnung der EEG-Umlage verantwortlich sind, hätten sich jedoch mit dem schwebenden Zustand nicht zufriedengeben können und vor zwei Jahren eine Anwaltskanzlei beauftragt, zahlreiche Fälle zu prüfen (nach dem älteren „Spiegel-Online“-Artikel etwa 300) und wenn nötig gerichtlich klären zu lassen, führt der Artikel weiter aus. Die Aufarbeitung der Fälle sei aus Sicht der Juristen eindeutig gewesen: Mehrere Dutzend Unternehmen hätten in den vergangenen Jahren hohe zweistellige Milliardenbeträge an EEG-Umlage zu Unrecht eingespart haben können, so das Ergebnis ihrer Untersuchung. Um das zu klären, hätten die ÜNB zunächst mehrere kleinere Fälle zur Anklage gebracht. Meist hätten die Gerichte zulasten der Unternehmen geurteilt und EEG-Rückzahlungen angeordnet, so „Spiegel-Online“. Daraufhin habe vor allem der Verband der Chemischen Industrie seinen Lobbydruck auf CDU und SPD verstärkt und den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier über die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und eine Berliner Anwaltskanzlei mehrfach „druckreife Entwürfe für Gesetzesänderungen und Amnestieregelungen“ geliefert.

Offensichtlich kam es im Ergebnis zur eingangs geschilderten Amnestieregelung, welche in komplizierten Formulierungen auf Seite 168 f. innerhalb des 320-seitigen Änderungsantrags der Koalition zur EEG-Novelle 2021 (Ausschussdrucksache 19(9)909) eingearbeitet wurde. Dies wurde den Bundestagsabgeordneten erst am 15. Dezember 2020 übermittelt, und zwar wenige Stunden vor der am selben Tage stattgefundenen abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Nach dem neu gefassten § 104 EEG 2021 müssen – nach dem Verständnis von „Spiegel-Online“ – Unternehmen, die in den vergangenen Jahren mit Verweis auf das sogenannte Scheibenpachtmodell die Zahlung von Milliarden Euro EEG-Umlage verweigert haben, nun nicht mehr fürchten, gerichtlich dafür belangt zu werden. Sie

sollten vielmehr das Recht erhalten, mit den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern einen Vergleich auszuhandeln, der sie von Rückzahlungen befreit, wenn sie die Umlage ab September 2021 abführen. Im Ergebnis sei immenser Schaden angerichtet worden, so der Artikel. Unter anderem müssten Verbraucher über ihre Stromrechnungen den Preis für die zweifelhaften Scheibenpachtmodelle zahlen. Zudem hätten selbst die amnestierten Konzerne keine Rechtssicherheit. Es sei „kaum vorstellbar, dass dieser Passus nicht juristisch angefochten wird und dass Brüssel die umstrittene Regelung einfach durchwinkt“.

1. Wie waren bzw. sind die Zahlungen der EEG-Umlage im Falle der Eigenstromnutzung jeweils im EEG 2009, EEG 2012, EEG 2014, EEG 2017 und EEG 2021 geregelt (Bedingungen für Ermäßigungen bzw. Befreiungen)?

Im EEG 2009 existierte keine ausdrückliche Bestimmung zur EEG-Umlagebelastung der Eigenversorgung, die EEG-Umlagefreiheit ergab sich vielmehr aus einem Umkehrschluss aus § 37 EEG 2009. Im EEG 2012 waren die Voraussetzungen der EEG-umlagebefreiten Eigenerzeugung in § 37 Absatz 3 EEG 2012 sowie der Übergangsbestimmung in § 66 Absatz 15 EEG 2012 geregelt. Im EEG 2014 waren die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenerzeugung und -versorgung in § 5 Nummer 12, § 61 und § 104 Absatz 3 EEG 2014 geregelt. Im EEG 2017 waren die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenerzeugung und -versorgung in § 3 Nummer 19, den §§ 61 bis 61k sowie in einzelnen Absätzen von § 104 EEG 2017 geregelt. Im EEG 2021 sind die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenerzeugung und -versorgung in § 3 Nummer 19, den §§ 61 bis 61l sowie in einzelnen Absätzen von § 104 geregelt.

2. Wie wurde die Nutzung des Eigenstrommodells in den in Frage 1 aufgezählten EEG-Novellen hinsichtlich sogenannter Scheibenpachtmodelle geregelt (Bedingungen für Ermäßigungen bzw. Befreiungen)?

Welche Änderungen insbesondere am EEG 2012 ermöglichten genau die Nutzung solcher umstrittenen Modelle, warum wurden sie eingebracht, wie wurden sie von der Bundesregierung begründet, mit welchen Regelungen wurde ihre Nutzung im EEG 2014 abgeschafft?

Eine gesetzliche Regelung zu Scheibenpachtmodellen enthielt erstmals das EEG 2017 mit § 104 Absatz 4. Diese Regelung wurde mit dem EEG 2021 um § 104 Absatz 5 ergänzt. In Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen war daher die Zulässigkeit von Scheibenpachtmodellen in früheren Fassungen des EEG anhand der üblichen Methoden der Gesetzesauslegung zu bestimmen.

3. Hat die Bundesregierung die Nutzung von Scheibenpachtmodellen zu einem bestimmten Zeitpunkt als missbräuchliche Nutzung des Eigenstrommodells eingeschätzt, und wenn ja, ab wann?

Ob bestimmte Geschäftsmodelle eine zulässige Inanspruchnahme gesetzlicher Privilegien oder eine missbräuchliche Umgehung darstellen, ist aus Sicht der Bundesregierung jeweils am konkreten Einzelfall anhand der Vertragsgestaltung zu bestimmen.

4. Wenn ja, warum wurde die Nutzung von Scheibenpachtmodellen nach Feststellung der missbräuchlichen Nutzung des Eigenstrommodells seinerzeit nicht unmittelbar unterbunden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. War auch nach Auffassung der Bundesregierung die Rechtslage in der Folgezeit nach 2014 „schwebend“, wie es „Spiegel-Online“ formuliert, und wenn ja, inwieweit, bzw. warum ergab sich eine Rechtslage, die bezüglich der Rechtmäßigkeit der Scheibenpachtmodelle unklar war?

Auf was bezogen sich diese Unklarheiten (etwa auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Modelle in der Vergangenheit, auf Rückzahlungsfordernungen der Netzbetreiber oder auch auf Weiterführung solcher oder abgewandelter Modelle)?

Bis zum Inkrafttreten des EEG 2017 war nicht ausdrücklich geregelt, was eine Stromerzeugungsanlage im Sinn der Eigenversorgungsprivilegien ist und ob hierunter nur physische Stromerzeugungsanlagen oder auch virtuelle Teile einer Stromerzeugungsanlage fallen können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Strommengen wurden infolge der Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten und andere Firmen in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012 von der Zahlung der EEG-Umlage befreit?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen zur Beantwortung dieser Frage vor. Die Erhebung der EEG-Umlage ist durch ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den EEG-Umlageschuldnern ausgestaltet.

7. Welche zusätzlichen Kosten entstanden dem EEG-Konto, und damit den übrigen Stromverbrauchern und Stromverbraucherinnen, durch die Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten u. a. Firmen in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Inwieweit sind bei Unternehmen, die seit dem Jahr 2012 Scheibenpachtmodelle nutzten und ggf. noch nutzen, im Zusammenhang mit diesen Modellen auch Zahlungen wie Netzentgelte, KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Offshore-Umlage etc. weggefallen, die üblicherweise auf den Fremdstrombezug erhoben werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Frage, ob EEG-Umlage im Falle einer Scheibenpacht zu zahlen ist, keine Auswirkungen auf die Frage hat, ob Netzentgelte und die sogenannten netzentgeltbasierten Umlagen zu zahlen sind. Hierfür ist allein entscheidend, ob das Netz genutzt wurde.

9. Welche zusätzlichen Kosten entstanden oder entstehen im Zusammenhang mit der Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten u. a. Firmen dem Bundeshaushalt bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung Kommunen und Stromkunden durch wegfallende Netzentgelte, KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Offshore-Umlage etc., die üblicherweise auf den Fremdstrombezug erhoben werden, in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche zusätzlichen Kosten entstanden oder entstehen in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Nutzung von Scheibenpachtmodellen durch Industrieunternehmen, Handelsketten u. a. Firmen dem Bundeshaushalt durch den Wegfall der Umsatzsteuer infolge wegfallender EEG-Umlage sowie gegebenenfalls durch ebenfalls wegfallende Umsatzsteuer infolge wegfallender Strompreisbestandteile, die üblicherweise auf den Fremdstrombezug erhoben werden?

Es wird auf Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen.

11. Inwieweit waren bzw. sind in den EEG-Novellen seit dem EEG 2014 Amnestieregelungen für die Nutzung von Scheibenpachtmodellen angelegt, inwieweit wurden und werden sie genutzt (Anzahl der Unternehmen, Umfang in Strommengen sowie Kosten für das EEG-Konto), und wie begründet die Bundesregierung deren Einführung?

§ 104 Absatz 4 wurde durch das EEG 2017 und § 104 Absatz 5 durch das EEG 2021 eingeführt. Die Begründung kann den Bundestagsdrucksachen 18/10668 und 19/25326 entnommen werden. Im Übrigen wird zu der konkreten Inanspruchnahme auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

12. Entspricht es nach Kenntnis der Bundesregierung den Tatsachen, dass laut „Spiegel-Online“ eine Anwaltskanzlei im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber Scheibenpachtmodelle geprüft und teilweise gerichtlich klären lassen hat, und dass die Aufarbeitung der Fälle aus Sicht der Juristen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass mehrere Dutzend Unternehmen in den vergangenen Jahren hohe zweistellige Milliardenbeträge an EEG-Umlage zu Unrecht eingespart haben könnten, und wie steht die Bundesregierung zu dieser Einschätzung?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Übertragungsnetzbetreiber sich teilweise zur Durchsetzung des EEG-Umlageanspruchs externer Anwaltskanzleien bedienen. Zu den einzelnen Inhalten dieser Mandate sowie zu den konkreten Rechtsstreitigkeiten liegen der Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse vor.

13. Entspricht es nach Kenntnis der Bundesregierung den Tatsachen, dass entsprechend der Frage 12 laut „Spiegel-Online“ mehrere kleinere Fälle zur Anklage gebracht wurden und die Gerichte meist zulasten der Unternehmen geurteilt und EEG-Rückzahlungen angeordnet hätten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass ausweislich der einschlägigen Rechtsprechungsdatenbanken, soweit ersichtlich, bislang nur zwei Fälle von Gerichten entschieden wurden. In einem Fall wurden die Voraussetzungen des Leistungsverweige-

rungsrechts bejaht (LG Wuppertal, Urteil v. 23.06.2020, 5 O 490/19), im anderen Fall verneint (LG Duisburg, Urt. v. 22.01.2021, 7 O 107/19).

14. Mit welcher Begründung – insbesondere vor dem Hintergrund der Fragen 12 und 13 – hat die Bundesregierung den Weg einer (erneuten) Amnestie für die Nutzung von Scheibenpachtmodellen gewählt und nicht – was aus Sicht der Fragesteller vorzugswürdig wäre – klare Rückzahlungsförderungen zu Gunsten des EEG-Kontos und der übrigen Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher erhoben?

Die Begründung kann der Bundestagsdrucksache 19/25326 entnommen werden.

15. Kann die Bundesregierung den Bericht bestätigen, dass nach dem genannten „Spiegel-Online“-Artikel im Vorfeld der aktuellen EEG-Novelle der Verband der Chemischen Industrie seine Interessen verstärkt eingebracht habe und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier über die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und über eine Berliner Anwaltskanzlei mehrfach „druckreife Entwürfe für Gesetzesänderungen und Amnestieregelungen“ bezüglich Scheibenpachtmodellen übersandt wurden?

Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Entwürfe?

Der Bundesregierung wurden mehrfach Entwürfe für eine Novellierung der zum 1. Januar 2017 eingeführten Scheibenpachtamnestie übersandt. Diese Entwürfe zielten sämtlich darauf ab, die Voraussetzungen abzuändern, unter denen das Leistungsverweigerungsrecht zu gewähren ist. In die dann mit dem EEG 2021 verabschiedete Neuregelung, die im Wesentlichen die Rechtsfolge verändert, haben diese Ansätze keinen Eingang gefunden.

16. Welche Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft fanden im Zusammenhang mit der ersten Amnestieregelung und der Bestandsschutzregelung für Scheibenpachtmodelle im EEG 2017 statt (bitte nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Besprechungsgegenstand auflisten)?

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen haben folgende Gespräche (nur Leitungsebene) stattgefunden.

Ressort	Verband/Unternehmen	Datum
BMWi	Vallourec GmbH	02.12.2020
BMWi	VIK	22.09.2020
BMWi	VCI und Wacker Chemie	11.06.2019
BMWi	H & R GmbH Co. KGaA	05.06.2019
BMWi	VIK	28.03.2019

17. Welche Schreiben von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft gingen im Zusammenhang mit der ersten Amnestieregelung und der Bestandsschutzregelung für Scheibenpachtmodelle im EEG 2017 bei der Bundesregierung ein (bitte nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Hauptforderungen auflisten)?

Die erste Amnestieregelung für Scheibenpachtkonstellationen trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Seitdem konnten in der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit die folgenden Schreiben ermittelt werden, die bei der Bundesregierung im Zusammenhang mit dieser Regelung eingegangen sind:

Ressort	Verband/Unternehmen	Jahr
BMWi	Evonik	2020
BMWi	Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)	2020
BMWi	E.ON	2020
BMWi	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)	2020
BMWi	Bayer AG	2020
BMWi	Verband der Chemischen Industrie (VCI)	2020
BMWi	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)	2020
BMWi	IG Metall	2020
BMWi	Mainsite GmbH & Co. KG	2020
BMWi	Schweizerlegal	2019
BMWi	Lanxess AG	2019
BMWi	Bayer AG	2017
BMWi	Evonik	2017
BMF	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)	2020

18. Welche Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft fanden im Zusammenhang mit der aktuellen Amnestieregelung des § 104 EEG 2021 für Scheibenpachtmodelle in dieser Legislaturperiode statt (bitte nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Besprechungsgegenstand auflisten)?

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Antwort zu Frage 16 verwiesen. Die aktuelle Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Seitdem haben nach den vorliegenden Informationen folgende Gespräche (nur Leitungsebene) stattgefunden.

Ressort	Verband/Unternehmen	Datum
BMWi	Uniper	24.02.2021

19. Welche Schreiben von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft gingen im Zusammenhang mit der aktuellen Amnestieregelung des § 104 EEG 2021 für Scheibenpachtmodelle bei der Bundesregierung ein (bitte nach Ressort, Verband bzw. Unternehmen und Hauptforderungen auflisten)?

Die aktuelle Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Seitdem sind bei der Bundesregierung Schreiben im Zusammenhang mit

dieser Regelung von den nachfolgend aufgelisteten Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft eingegangen:

Ressort	Verband/Unternehmen	Jahr
BMWi	Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)	2021
BMWi	Bayer AG	2021

20. Inwieweit waren bzw. sind in den EEG-Novellen seit dem EEG 2014 Bestandsschutzregelungen für die Nutzung von Scheibenpachtmodellen angelegt, inwieweit wurden und werden sie genutzt (Anzahl der Unternehmen, Umfang in Strommengen sowie Kosten für EEG-Konto), und wie begründet die Bundesregierung deren Einführung?

Es wird auf die Antworten zu Frage 6 und Frage 11 verwiesen.

21. Welche Unternehmen waren bzw. sind die – hinsichtlich der privilegierten Strommengen bzw. erlassenen EEG-Umlagen-Zahlungen – die zehn größten Nutznießer von Scheibenpachtmodellen, und um welche Strommengen und Geldbeträge handelt es sich dabei jeweils?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

22. Wie schätzt die Bundesregierung die Vereinbarkeit der durch § 104 EEG 2021 gewährten Amnestie für Scheibenpachtmodelle mit dem europäischen Beihilferecht ein?

Bedarf diese Regelung einer Bestätigung durch die EU-Kommission?

Wenn ja, in welcher Weise, und in welchem Zeitrahmen?

Die Regelung in § 104 Absatz 5 EEG 2021 steht unter beihilferechtlichem Vorbehalt, vgl. § 105 Absatz 3 EEG 2021. Die Bundesregierung hat die Regelung umgehend nach ihrer Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag bei der Europäischen Kommission notifiziert. Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich um keine neue Beihilfe gegenüber der bereits durch die Europäische Kommission genehmigten Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021, da lediglich die Möglichkeit für eine außergerichtliche Streitbeilegung geschaffen wird.

23. Kann die Bundesregierung die Angaben im genannten „Spiegel-Online“-Artikel vom 16. Dezember 2020 bestätigen, nach denen zahlreiche Kleinunternehmen und Mittelständler ihre Scheibenpachtmodelle „in den vergangenen Jahren aufgrund von Gesetzesänderungen und Appellen“ von sich aus abgeschafft hätten – im Gegensatz zu Großunternehmen?

Wenn ja, in welchem Umfang geschah dies jeweils, und welche Gründe sieht die Bundesregierung für das jeweils unterschiedliche Verhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

24. Wie viele Unternehmen hatten bis Ende 2017 Scheibenpachtmodelle im Zuge der ersten Amnestieregelung bei den Netzbetreibern angemeldet, auf welche EEG-Regelung genau hin geschah dies, und was folgte für diese angemeldeten Modelle daraus (auch hinsichtlich eines Bestandschutzes)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Meldung hatte nach § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 zu erfolgen.

25. Welche EEG-Eigenstromprivilegien existieren gegenwärtig für Unternehmen, zum einen bezüglich fossiler Eigenstromerzeugung, zum anderen bezüglich erneuerbarer Eigenstromerzeugung?

Im EEG 2021 sind die Voraussetzungen der EEG-Umlageprivilegien der Eigenenerzeugung und -versorgung in § 3 Nummer 19, den §§ 61 bis 61l sowie einzelner Absätze von § 104 geregelt.

26. Welche privilegierten Strommengen und Mindereinnahmen für das EEG-Konto jährlich haben nach Einschätzung der Bundesregierung die in der Frage 25 erfragten Eigenstromprivilegien für Unternehmen?

Eine amtliche Erfassung der verschiedenen Eigenstrommengen erfolgt nicht. Verschiedene Schätzgrößen finden sich beispielsweise im letzten EEG-Erfahrungsbericht (Fachlos 9). Die fossile Eigenstromerzeugung ist danach bei Unternehmen und insbesondere in der Industrie weiter die am häufigsten anzutreffende Variante. Allerdings wächst auch die Eigenstromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien.

Entsprechend können auch die Mindereinnahmen für das EEG-Konto nur geschätzt werden. Gemäß der letzten Meldung im Rahmen des „SARI“ (State Aid Reporting Interactive)-Berichtsmoduls betragen diese Mindereinnahmen in 2019 rd. 3,9 Mrd. Euro (volkswirtschaftliche Betrachtung). Hier sind jedoch sämtliche Eigenversorgungsprivilegien (Unternehmen und private Haushalte, fossile und erneuerbare Anlagen etc.) zusammengefasst.

27. Welche privilegierten Strommengen und Mindereinnahmen für das EEG-Konto wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Ausweitung des PV-Eigenstromprivilegs von 10 auf 30 kWp in der EEG-Novelle 2021 jährlich haben, bzw. welche Kosten hätten sich nach den bestehenden Erkenntnissen der Bundesregierung ergeben, wenn diese Regelung modellhaft auf das Jahr 2019 angewendet würde (letztes Jahr vor Corona)?

Gemäß des letzten EEG-Erfahrungsberichts (Fachlos 4) betrug die Menge umlagepflichtigen Selbstverbrauchs im Jahr 2017 bei PV-Anlagen mit einer installierten Kapazität von 10 bis einschließlich 30 kW rund 117 GWh. Bei einer Belastung mit 40 Prozent EEG-Umlage, wie vor dem EEG 2021 verpflichtend, entspricht dies (in Abhängigkeit der Höhe der EEG-Umlage) einem Beitrag zum EEG-Konto von ca. 3 Mio. Euro. Zu beachten ist, dass die Daten des Jahres 2017 keine Abschätzung zu zukünftigen Einnahmeausfällen ermöglichen. Dies hängt von der Dynamik des weiteren PV-Zubaus im genannten Anlagensegment ab.

